

Garagenordnung

- 1.** Für den Garagenbereich gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV).
- 2.** Die Benutzung der Garage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur für Verkehrsmittel sowie sachlich zugehörigen Gegenständen gestattet.
- 3.** Der Garagenbereich darf nur im Schrittempo befahren werden.
- 4.** Es ist gegenseitige Rücksichtnahme unter den Garagennutzern geboten.
- 5.** Die vorhandenen Baulichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Zubehör sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Schäden, die den Mietern bekannt werden, sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.
- 6.** Von dem erhaltenen Schlüssel darf der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters keine weiteren Schlüssel anfertigen lassen.
- 7.** Im Garagenbereich ist verboten:
 - das Rauchen und die Benutzung von offenem Feuer und Licht
 - die Lagerung von Gefahrenstoffen oder Gegenständen, insbesondere brennbarer Materialien
 - die Verunreinigung der Garage und des Umfeldes durch Waschen des Fahrzeuges oder unsachgemäße Lagerung von Ölen, Fetten etc.
 - das Abstellen von Schrottfahrzeugen
 - das Anzapfen und Verändern von elektrischen Leitungen
 - das Abstellen von Fahrzeugen auf den Zu- und Abfahrten sowie der Fahrgasse
 - der Aufenthalt von Kindern ohne Aufsichtsperson
 - der Einbau nachträglicher Tore/Türen bzw. Verkleidungen zwischen oder an den vorhandenen Baulichkeiten
- 6.** Garagentore sind nur bei deren Stillstand, vollständig geöffnet, vorsichtig zu passieren.
- 8.** Für die Garagenanlage besteht keine Einbruch- und Diebstahlversicherung. Das Einstellen der Fahrzeuge und der Verbleib von Wertgegenständen im Kraftfahrzeug erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht keine Bewachungs- und Verwahrungspflicht.
- 9.** Die Mieter haben für Ordnung und Sauberkeit der einzelnen Garage und des Umfeldes Sorge zu tragen. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Lagerung von Müll ist nicht gestattet.
- 10.** Der Vermieter behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Garagenordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.